

Original

Die Gemeinde Haselbach erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung sowie Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende:

**1. Änderungssatzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer  
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang  
stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

**§ 1**

**Die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 20. Juli 2010 wird wie folgt geändert:**

1. § 4 Abs. 1 der Satzung (Grabgebühr) wird um folgenden Buchstaben erweitert:

„g) eine Urnenstele (bestehend)	50,00 €
eine Urnenstele (Neuanlage unterste Stele)	60,00 €
eine Urnenstele (Neuanlage übrige Stelen)	90,00 €“

2. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung

„(4) Die Kosten einer zusätzlichen Tieferlegung betragen 100,00 €“

3. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung

„(5) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses bei einer Sargbestattung beträgt 200,00 €.

Die Gebühr für die Benutzung bei einer Urnenbestattung beträgt 100,00 €.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Mitterfels, den 21. Juni 2021  
Gemeinde Haselbach

Simon Haas  
Erster Bürgermeister

